

Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
	I.
	Der Erlass RB 922.1 (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 13. Mai 1992) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
§ 2 Grundsätze ¹ Der Kanton beteiligt die Munizipalgemeinden an der wirtschaftlichen Nutzung der Jagd. ² Die Gemeinden verleihen das Jagdrecht nach den Grundsätzen der Revierpacht.	¹ Der Kanton beteiligt die Munizipalgemeinden <u>Politischen Gemeinden</u> an der wirtschaftlichen Nutzung der Jagd.
§ 4 Einteilung ¹ Das Gebiet einer Munizipalgemeinde bildet in der Regel ein Jagdrevier. ² Gemeinden mit kleiner Fläche können zu einem Jagdrevier zusammengelegt werden. Grosse Gemeinden können in mehrere Jagdreviere aufgeteilt werden. Die Fläche eines Reviers soll in der Regel 500 Hektaren nicht unterschreiten.	¹ Das Gebiet einer Munizipalgemeinde <u>Politischen Gemeinde</u> bildet in der Regel ein Jagdrevier. ² Gemeinden mit kleiner Fläche können zu einem Jagdrevier zusammengelegt werden. Grosse Gemeinden können in mehrere Jagdreviere aufgeteilt werden. Die Fläche <u>Grösse</u> eines Reviers soll <u>darf</u> in der Regel 500 Hektaren <u>Gesamtfläche</u> und 100 Hektaren <u>Waldfläche</u> nicht unterschreiten.
§ 5 Reviergrenze ¹ Vor jeder Verpachtung werden die Grenzen der Reviere auf Antrag der Schätzungskommission durch das Departement festgelegt. Es ist auf gute jagdliche Bewirtschaftbarkeit zu achten.	¹ Vor jeder Verpachtung werden die Grenzen der Reviere auf Antrag der Schätzungskommission <u>nach jagdlichen und wildbiologischen Grundsätzen</u> durch das Departement festgelegt. Es ist auf gute jagdliche Bewirtschaftbarkeit <u>Bewirtschaftbarkeit</u> zu achten.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
² Jagdpächter und Gemeinden können zur Erzielung jagdlich befriedigender Reviergrenzen Vereinbarungen abschliessen, die der Genehmigung durch das Departement bedürfen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann das Departement um einen endgültigen Entscheid angegangen werden.	² Jagdpächter<u>Jagdgesellschaften</u> und Gemeinden können zur Erzielung jagdlich befriedigender Reviergrenzen Vereinbarungen abschliessen, die der Genehmigung durch das Departement bedürfen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann das Departement um einen endgültigen Entscheid angegangen werden.
§ 6 Schätzung, Zahl der Pächter ¹ Vor jeder Verpachtung werden der Wert der Reviere sowie die Mindest- und Höchstzahl der Pächter auf Antrag der Schätzungskommission durch das Departement festgelegt. In besonderen Fällen kann das Departement während der Pachtdauer den Pachtzins und die Zahl der Pächter erhöhen oder herabsetzen. ² Bei der Schätzung der Reviere sind insbesondere die Reviergrösse, der Anteil und die Gliederung des Waldes, die Standortbedingungen für das Wild, die Nutzungsmöglichkeiten für die Jagd, der Verlauf der Reviergrenze, die Besiedlung, die Verkehrsverhältnisse, die Lärmeinwirkungen und weitere Störfaktoren sowie die Kosten der Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu berücksichtigen. ³ Bei der Festlegung der Pächterzahlen sind insbesondere die Reviergrösse, der Anteil und die Gliederung des Waldes sowie die Nutzungsmöglichkeiten für die Jagd zu berücksichtigen.	¹ Vor jeder Verpachtung werden der Wert der Reviere sowie die Mindest- und Höchstzahl der Pächter auf Antrag der Schätzungskommission durch das Departement festgelegt. In besonderen Fällen <u>Bei wesentlichen und dauerhaften Veränderungen der Revierverhältnisse oder des Wildbestands</u> kann das Departement während der Pachtdauer <u>nach Anhören der Schätzungskommission</u> den Pachtzins und die Zahl der Pächter erhöhen oder herabsetzen<u>anpassen</u>.
§ 7 Pachtdauer ¹ Die Munizipalgemeinden verpachten die Jagdreviere für die Dauer von acht Jahren an eine Jagdgesellschaft. Das Departement erstellt den Normalpachtvertrag. ² Das Pachtjahr beginnt am 1. April.	¹ Die Munizipalgemeinden <u>Politischen Gemeinden</u> verpachten die Jagdreviere für die Dauer von acht Jahren an eine Jagdgesellschaft. Das Departement erstellt den Normalpachtvertrag. ² Das Pachtjahr beginnt am 1. April <u>Pacht- oder Jagdjahr entspricht dem Kalenderjahr.</u>
	§ 7a Rechtsform und Haftung der Jagdgesellschaft ¹ Die Jagdgesellschaft bildet eine einfache Gesellschaft oder einen Verein.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	² Für Verpflichtungen der Jagdgesellschaft gegenüber Kanton und Gemeinden haften die Mitglieder unabhängig von der Gesellschaftsform solidarisch. ³ Die Jagdgesellschaft bezeichnet einen Vertreter gegenüber Behörden und Privaten.
§ 12 Pachtzins ¹ Der Pachtzins ist jährlich im voraus an die Gemeinde zu entrichten. ² Ein Drittel des Pachtzinses steht der Gemeinde und zwei Drittel stehen dem Kanton zu.	¹ Der Pachtzins ist jährlich im voraus<u>Voraus</u> an die Gemeinde zu entrichten.
§ 14 Jagdbare Tiere, Schonzeiten ¹ Für die Arten jagdbarer Tiere und deren Schonzeiten gilt Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel¹⁾. ² Abweichungen regelt der Regierungsrat.	¹ Für die Arten jagdbarer Tiere und deren Schonzeiten gilt Artikel 5 des Bundesgesetzes <u>das Bundesgesetz</u> über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG)²⁾ <u>sowie die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV)</u>³⁾.
§ 15 Jagdberechtigung ¹ Jagdberechtigt sind Personen, die 1. handlungsfähig sind, 2. einen guten Leumund haben, 3. keine Gefahr für die Sicherheit bilden,	

¹⁾ SR [922.0](#)

²⁾ SR [922.0](#)

³⁾ SR [922.01](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
4. in den letzten fünf Jahren nicht wegen schwerer oder wiederholter Verstösse gegen jagdrechtliche Bestimmungen bestraft worden sind, 5. die Jägerprüfung abgelegt haben. ² Ist eine dieser Voraussetzungen nicht mehr gegeben, wird die Jagdberechtigung durch das Departement entzogen.	5. die<u>eine</u> Jägerprüfung abgelegt haben;, 6. einen periodischen Nachweis der Treffsicherheit erbringen können. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
§ 16 Jagdberechtigung ohne Prüfung ¹ Ohne Prüfung sind jagdberechtigt: 1. Personen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Pächter oder Jagdaufseher eines thurgauischen Reviers sind; 2. Jägerprüfungskandidaten in der Zeit zwischen bestandener Vorprüfung und Prüfungsende an höchstens fünf Tagen pro Jahr; 3. Jagdgäste, die in einem anderen Kanton oder im Ausland jagdberechtigt sind, jedoch keine anerkannte Jägerprüfung bestanden haben, an höchstens fünf Tagen pro Jahr.	2. <u>kantonale und ausserkantonale</u> Jägerprüfungskandidaten in der Zeit zwischen bestandener Vorprüfung<u>Schiessprüfung</u> und Prüfungsende an höchstens fünf Tagen pro Jahr;
§ 17 Jagdkarten ¹ Die Jagdkarte bildet den Ausweis über die Jagdberechtigung und die Zulassung zur Jagd. ² Jagdkarten werden für ein Jahr, bei Jagdgästen auch für einzelne Tage ausgestellt. Der Regierungsrat legt die Höhe der Gebühren fest. Diese fallen an den Kanton.	² Jagdkarten werden für ein Jahr; <u>oder eine Pachtdauer</u>, bei Jagdgästen auch für einzelne Tage; ausgestellt. Der Regierungsrat legt die Höhe der Gebühren fest. Diese fallen an den Kanton. ³ Der Regierungsrat kann Jagdkarten anderer Kantone anerkennen.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	⁴ Pächter und Jagdaufseher haben eine Jahresjagdkarte oder eine Jagdkarte für die ganze Pachtdauer zu lösen.
§ 18 Jägerprüfung ¹ Bewerber um eine Jagdkarte haben sich durch eine Prüfung über hinreichende Fähigkeiten zur Jagd und entsprechende Fachkenntnisse auszuweisen. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen der Jagdberechtigung gemäss § 15 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 erfüllt. ² Der Regierungsrat regelt im übrigen die Prüfung durch Verordnung¹⁾. ³ Das Departement kann gleichwertige Ausweise über Jägerprüfungen anderer Kantone oder des Auslandes anerkennen.	¹ Bewerber um eine Jagdkarte <u>mit Wohnsitz im Kanton Thurgau</u> haben sich <u>grundsätzlich durch eine die kantonale</u> Prüfung über hinreichende Fähigkeiten zur Jagd und entsprechende Fachkenntnisse auszuweisen. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen der Jagdberechtigung gemäss § 15 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 erfüllt. ² Der Regierungsrat regelt im <u>übrigen</u> die Prüfung durch Verordnung²⁾.
§ 19 Jagdbetrieb ¹ Jagdgäste dürfen nur in Begleitung eines Pächters oder eines Jagdaufsehers jagen. ² Der Regierungsrat erlässt weitere Vorschriften über den Jagdbetrieb, insbesondere über die zulässigen Waffen, Munitionsarten und Hilfsmittel.	¹ Jagdgäste dürfen nur <u>in Begleitung mit Zustimmung</u> eines Pächters oder eines Jagdaufsehers jagen. ^{1bis} Jagdberechtigte Mitarbeiter der für die Jagd zuständigen Fachstelle können mit Zustimmung der Pächter oder der Jagdaufseher kranke oder verletzte geschützte Tiere erlegen sowie behördlich angeordnete Abschüsse von geschützten Tieren ausführen.
§ 20 Jagdverbot an Ruhetagen und während der Nacht ¹ An öffentlichen Ruhetagen und in der Nacht ist die Jagd untersagt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vom Nachtjagdverbot festlegen.	¹ An öffentlichen Ruhetagen und in der Nacht ist die Jagd untersagt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vom Nachtjagdverbot <u>oder Jagdverbot an Ruhetagen</u> festlegen.

¹⁾ [922.13](#)

²⁾ [922.13](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
² Das Verfolgen oder Erlegen kranker oder verletzter Tiere ist jederzeit zulässig.	
§ 22 Jagdhunde ¹ Jeder Jagdgesellschaft muss ein zur Nachsuche geeigneter Jagdhund zur Verfügung stehen. ² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die für die Jagd zugelassenen Hunde und deren Einsatz.	¹ Jeder Jagdgesellschaft muss ein zur Auf beschossenes oder verletztes Wild, das nicht beigebracht werden kann, ist eine fach- und zeitgerechte Nachsuche geeigneter Jagdhund zur Verfügung stehen mit einem auf Schweiss geprüften Hund durchzuführen. ³ Die Baujagd ist grundsätzlich verboten. Das Departement kann aus besonderen Gründen Ausnahmen bewilligen.
§ 23 Wildfolge, Fallwild ¹ Die Jagd ist innerhalb der Reviergrenzen auszuüben. Angeschossenes oder verendetes Wild gehört dem Pächter desjenigen Reviers, in welchem es niederfällt. Die Jagdgesellschaften benachbarter Reviere haben Abkommen über die Wildfolge zu treffen. Der Regierungsrat legt die Grundsätze fest. ² Fallwild im Revier gehört dem Pächter, ausserhalb der Reviergrenzen der Gemeinde.	¹ Die Jagd ist innerhalb der Reviergrenzen auszuüben. Angeschossenes oder verendetes <u>angefahrenes</u> Wild gehört dem Pächter desjenigen Reviers, derjenigen Jagdgesellschaft, in welchem deren Revier es niederfällt. verendet. Die Jagdgesellschaften benachbarter Reviere haben Abkommen über die Wildfolge zu treffen. Der Regierungsrat legt die Grundsätze fest. ² Fallwild im Revier gehört dem Pächter, <u>der Jagdgesellschaft</u>, ausserhalb der Reviergrenzen der Gemeinde. ³ Die für die Jagd zuständige Fachstelle kann den Besitz von toten geschützten Tieren geltend machen.
§ 24 Jagdstatistik ¹ Das Departement führt die Jagdstatistik. Die Pächter haben die erforderlichen Angaben zu machen.	¹ Das Departement <u>Die für die Jagd zuständige Fachstelle</u> führt die Jagdstatistik. <u>Die Pächter Jagdgesellschaften und Jagdaufseher</u> haben die erforderlichen Angaben zu machen.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 25 Vogelreservate, Jagdbanngebiete ¹ Die Gemeinde kann im Einvernehmen mit dem Departement dazu geeignetes Gelände als Vogelreservat erklären und nicht verpachtetes Gebiet als Jagdbanngebiet ausscheiden. ² Die Gemeinde sorgt in ihrem Jagdbanngebiet für die Wildhut.	§ 25 Vogelreservate, Jagdbanngebiete <u>Wildtierschutzgebiete</u> ¹ Die Gemeinde kann im Einvernehmen mit dem Departement dazu geeignetes Gelände als Vogelreservat erklären und nicht verpachtetes Gebiet als Jagdbanngebiet<u>Wildtierschutzgebiet</u> ausscheiden. ² Die Gemeinde sorgt in ihrem Jagdbanngebiet<u>Wildtierschutzgebiet</u> für die Wildhut.
§ 26 Weitere Schutzbestimmungen ¹ Der Regierungsrat kann nach Anhören der Gemeinden Vorschriften über den ausreichenden Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vor übermässiger Störung erlassen. Er kann Ruhezonen ausscheiden und andere Massnahmen anordnen. ² Werden Hunde bei der Verfolgung von Wild oder verwilderte Katzen im Wald angetroffen, können sie durch Organe der Jagdpolizei oder durch Revierpächter abgeschossen werden.	¹ Der Regierungsrat kann nach Anhören der Gemeinden Vorschriften über den ausreichenden Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vor übermässiger Störung erlassen. Er kann Ruhezonen<u>Wildruhezonen</u> ausscheiden und andere Massnahmen anordnen. ² Werden Hunde bei der Verfolgung von Wild oder verwilderte Katzen im Wald angetroffen, können sie durch Organe der Jagdpolizei oder durch Revierpächter<u>Mitglieder der Jagdgesellschaft</u> abgeschossen werden. ³ Nicht mehr in Gebrauch stehende Weidezäune, die für Wildtiere eine Verletzungsgefahr darstellen, sind durch den Eigentümer zu entfernen. ⁴ Revierpächter und Jagdaufseher sind verpflichtet, verletzte oder kranke Tiere während des ganzen Jahres zu erlegen.
§ 27 Information, Ausbildung ¹ Der Regierungsrat kann Massnahmen treffen, durch welche die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, deren Bedürfnisse und deren Schutz orientiert wird. ² Er regelt die Weiterbildung der Jäger sowie die Aus- und Weiterbildung der Organe der Jagdpolizei.	² Er regelt die <u>Aus- und</u> Weiterbildung der Jäger sowie die Aus- und Weiterbildung der Organe der Jagdpolizei.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 28 Haltung jagdbarer Tiere ¹ Das Halten jagdbarer Tiere bedarf einer kantonalen Bewilligung.	§ 28 Haltung jagdbarer <u>sowie nicht einheimischer</u> Tiere ¹ Das Halten jagdbarer <u>sowie nicht einheimischer</u> Tiere <u>gemäss JSV¹⁾</u> bedarf einer kantonalen Bewilligung.
§ 30 Bestandesregulierung ¹ Die Pächter haben für die Erhaltung eines gesunden und den örtlichen Verhältnissen angepassten Wildbestandes zu sorgen. ² Das Departement kann Wildzählungen anordnen. Die Pächter, Jagdaufseher und Förster haben mitzuwirken. ³ Das Departement kann Abschusszahlen vorschreiben oder das Füttern von Wild verbieten.	¹ Die Pächter <u>Jagdgesellschaften</u> haben für die Erhaltung eines gesunden und den örtlichen Verhältnissen angepassten Wildbestandes zu sorgen. ² Das Departement kann Wildzählungen anordnen. Die Pächter, <u>Jagdgesellschaften</u>, Jagdaufseher und Förster <u>Revierförster</u> haben mitzuwirken. ³ Das Departement kann Abschusszahlen vorschreiben oder das Füttern von Wild verbieten. ⁴ Das Departement kann das Füttern von Wildtieren verbieten.
§ 31 Selbsthilfemassnahmen ¹ Grundbesitzer dürfen Füchse oder Marder, die sie bedrohen oder schädigen, in Gebäuden, Räumen und in deren allernächster Umgebung erlegen, soweit nicht die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet werden. ² Stare, Wacholderdrosseln und Amseln, welche zur Zeit der Frucht- und Beerenreife in die Weinberge und Obstanlagen einfallen, sowie Sperlinge, Ringeltauben, Türkentauben, verwilderte Haustauben, Rabenkrähen oder Nebelkrähen, welche das Saatgut oder Getreide schädigen, dürfen von den Grundbesitzern an Ort und Stelle abgeschossen werden. ³ Die Grundbesitzer sind befugt, Jagdberechtigte mit der Ausübung des Selbsthilferechtes zu beauftragen.	¹ Grundbesitzer dürfen Füchse-, <u>Steinmarder</u>, <u>Krähen</u> oder <u>Marder</u>, <u>verwilderte Haustauben</u>, die sie bedrohen oder schädigen, in Gebäuden, Räumen und in deren allernächster Umgebung erlegen, soweit nicht die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet werden. ² Stare, Wacholderdrosseln und Amseln, welche zur Zeit der Frucht- und Beerenreife in die Weinberge und Obstanlagen einfallen, sowie Sperlinge, Ringeltauben, Türkentauben, verwilderte Haustauben, Rabenkrähen-, <u>Saatkrähen</u> oder Nebelkrähen, welche das Saatgut oder Getreide <u>die landwirtschaftlichen Kulturen</u> schädigen, dürfen von den Grundbesitzern an Ort und Stelle abgeschossen werden.

¹⁾ SR [922.01](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
⁴ Der Abschuss darf nur mit den für die Jagd zulässigen Waffen erfolgen. ⁵ Das erlegte Wild gehört im Revier dem Pächter, ausserhalb der Reviergrenzen der Gemeinde.	⁴ Der <u>Fang oder</u> Abschuss darf nur mit den für die Jagd zulässigen <u>Fallen oder</u> Waffen erfolgen. ⁵ Das erlegte Wild gehört im Revier dem Pächter, <u>der Jagdgesellschaft,</u> ausserhalb der Reviergrenzen der Gemeinde. ⁶ Bei der Ausübung von Selbsthilfemassnahmen sind die jeweiligen Schonzeiten einzuhalten.
§ 33 Haftung der Pächter oder der Gemeinden ¹ Die Pächter haften solidarisch für den in ihrem Revier durch das jagdbare Wild an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren angerichteten Schaden. ² Die Haftung entfällt für Schäden in Gebieten gemäss § 21 Absatz 2. ³ Die Gemeinden haften für Wildschäden in den von der Jagd ausgenommenen Gebieten.	§ 33 Haftung der Pächter <u>Jagdgesellschaften</u> oder der Gemeinden ¹ Die Pächter <u>Mitglieder der Jagdgesellschaften</u> haften solidarisch für den in ihrem Revier durch das jagdbare Wild an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren angerichteten Schaden. ³ Die Gemeinden haften für Wildschäden in den <u>gemäss § 25</u> von der Jagd ausgenommenen Gebieten.
§ 34 Haftung des Kantons ¹ Der Kanton haftet für Schäden, die durch geschützte Tiere gemäss Artikel 13 Absatz 4 des Bundesgesetzes¹⁾ oder durch Hirsche, Wildschweine oder Krähen verursacht werden. ² An den Aufwendungen für die von Hirschen, Wildschweinen oder Krähen verursachten Schäden hat sich die Jagdgesellschaft in der Regel mit einem Viertel zu beteiligen. ³ Der Kanton kann sich an der Deckung von Schäden, die von anderen geschützten Tieren verursacht werden, beteiligen.	¹ Der Kanton haftet für Schäden, <u>an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren,</u> die durch geschützte Tiere gemäss Artikel 13 Absatz 4 des Bundesgesetzes <u>Artikel 13 Absatz 4 JSG</u>²⁾ oder durch Hirsche, Wildschweine, <u>Krähen oder Krähendurch kantonal geschützte Tierarten</u> verursacht werden. ² An den Aufwendungen für die von Hirschen, oder Wildschweinen oder Krähen verursachten Schäden hat sich die Jagdgesellschaft in der Regel mit einem Viertel <u>15 Prozent</u> zu beteiligen.

¹⁾ SR [922.0](#)

²⁾ SR [922.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	§ 34a Kürzung der Entschädigung ¹ Werden keine zumutbaren Massnahmen zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und von Nutztieren getroffen, kann die Entschädigung für den verursachten Schaden gemäss §§ 33 oder 34 gekürzt werden.
§ 35 Schadenermittlung ¹ Wird zwischen dem Geschädigten und der Jagdgesellschaft keine Einigung erzielt, kann der Geschädigte die Beurteilung der Streitsache durch die Flurbehörde verlangen. ² Über Schadenersatzansprüche gemäss § 34 entscheidet des Departement.	² Über Schadenersatzansprüche gemäss § 34 entscheidet des Departement<u>die für die Jagd zuständige Fachstelle</u>.
§ 36 Jagdpolizei ¹ Die Jagdpolizei wird ausgeübt durch: 1. die Jagdaufseher; 2. die Revierförster und die kantonalen Fischereiaufseher; 3. die Kantonspolizei. ² In jedem Revier sind durch die Jagdgesellschaft ein bis zwei Jagdaufseher zu bezeichnen, die selber Pächter sein können. Sie müssen im Revier oder in dessen Nähe wohnen. Die Ernennung bedarf der Genehmigung durch das Departement.	3. die Kantonspolizei-; 4. die Aufseher der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete. ² In jedem Revier sind <u>ist</u> durch die Jagdgesellschaft mindestens ein bis zwei Jagdaufseher zu bezeichnen, die der selber Pächter sein können. Sie müssen kann. Dieser muss im Revier oder in dessen Nähe wohnen. Die Ernennung bedarf der Genehmigung durch das Departement<u>die für die Jagd zuständige Fachstelle</u>.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
³ Der Gemeinde steht das Recht zu, gegen die Ernennung ungeeigneter Personen Einspruch zu erheben. Können sich Gemeinde und Pächter nicht einigen, entscheidet das Departement. ⁴ Die Jagdaufseher müssen jagdberechtigt sein. Sie haben eine Jahresjagdkarte zu lösen. ⁵ Jagdaufseher, die sich als untauglich erweisen oder ihre Pflichten vernachlässigen, können durch das Departement abgesetzt werden.	³ Der Gemeinde steht das Recht zu, gegen die Ernennung ungeeigneter Personen Einspruch zu erheben. Können sich Gemeinde und <u>Pächter Jagdgesellschaft</u> nicht einigen, entscheidet das Departement <u>die für die Jagd zuständige Fachstelle</u>. ⁴ Die Jagdaufseher müssen jagdberechtigt sein. Sie haben eine Jahresjagdkarte zu lösen <u>bei der Ernennung mindestens seit drei Jahren jagdberechtigt sein.</u> ⁵ Jagdaufseher, die sich als untauglich erweisen oder ihre Pflichten vernachlässigen, können durch das Departement <u>die für die Jagd zuständige Fachstelle</u> abgesetzt werden.
	§ 37a Kosten für Dienstleistungen ¹ Für Dienstleistungen der Aufsichtsorgane, Schweisshundeführer oder Jagdgesellschaften zugunsten Dritter, insbesondere für Einsätze bei Verkehrsunfällen mit Wild oder Nachsuchen auf verletztes Wild, kann vom Verursacher eine Entschädigung verlangt werden. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
§ 38 Strafbestimmungen ¹ Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder von Ausführungsbestimmungen vorsätzlich verletzt, wird, soweit keine anderen Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Haft oder Busse bestraft. ² Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Busse bestraft. ³ Strafurteile, die in Anwendung dieses Gesetzes oder des Bundesgesetzes¹⁾ ergehen, sind dem Departement mitzuteilen.	¹ Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder von Ausführungsbestimmungen vorsätzlich <u>oder fahrlässig</u> verletzt, wird, soweit keine anderen Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Haft oder Busse bestraft. ² <u>Aufgehoben.</u> ³ Strafurteile, und Einstellungsverfügungen, <u>Strafurteile, und Einstellungsverfügungen,</u> die in Anwendung dieses Gesetzes oder des Bundesgesetzes <u>JSG²⁾</u> ergehen, sind dem Departement <u>der für die Jagd zuständigen Fachstelle</u> mitzuteilen.
	II.

¹⁾ SR [922.0](#)

²⁾ SR [922.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.